

# RS Vwgh 1997/3/18 96/08/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1997

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §39 idF 1992/416;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/08/0156 E 15. November 2000

## Rechtssatz

Das Wesen der in § 39 AlVG geregelten Sondernotstandshilfe besteht darin, jenen Müttern (oder Vätern), die mangels anderweitiger Unterbringungsmöglichkeit für ihr Kind dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, nach Erschöpfung des Karenzurlaubsgeldes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes die Notstandshilfe unter Nachsicht von der sonst hiefür erforderlichen "Arbeitswilligkeit" zu gewähren. Gem § 39 Abs 3 AlVG müssen jedoch die übrigen Voraussetzungen für die Notstandshilfe iSd § 33 Abs 2 lit a bis e AlVG erfüllt sein (Hinweis E 20.2.1992, 92/08/0014).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996080151.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)